

Zeitschrift:	Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica
Herausgeber:	Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft
Band:	19 (1962)
Heft:	1
Artikel:	Lateinisch habere mit Infinitiv
Autor:	Leumann, Manu
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-17752

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lateinisch habere mit Infinitiv

Von Manu Leumann, Zürich

I. In den romanischen Sprachen ist, wie allgemein bekannt, das alte lateinische Futur untergegangen und dafür ein neues umschriebenes Futur geschaffen worden durch Verknüpfung des Infinitivs mit dem Praesens eines Hilfsverbums, meist von *habere*, frz. *j'irai* 'ich werde gehen' aus *ego ire habeo*, italien. *starò* 'werde wohnen' aus *stare habeo*. In engem Zusammenhang damit steht, als ein neuer Konditional, der Infinitiv mit einem Praeteritum (Imperf. oder Perf.) von *habere*: frz. *j'irais* aus *ire habebam*, italien. *starebbe* aus *stare habuit*. Der romanische Konditional ist also gewissermaßen formal das Praeteritum des als Praesens behandelten Futurs, und in dieser seiner Bildungsweise erinnert er an den ebenfalls neuen Konditional des Altindischen: *agamis�am* 'ich würde gehen' ist formal als Imperfekt abgeleitet von dem als Praesens behandelten Futur *gamišyāmi*.

Beim neuen Gebrauch von 'Hilfsverbum' *habere* mit Infinitiv für die Funktionen Futur und Konditional vermutet man allgemein als Vorstufe bei *habeo* eine Bedeutung des Müssens oder Sollens: *ire habeo* 'ich muß, soll gehen', *quid facere habui?* 'was sollte ich (damals) tun?' Die neuen Funktionen als periphrastisches Futur und, diesem folgend, als Konditional haben sich im wesentlichen vom Ende des 2. bis ins 6. Jahrhundert entfaltet. Erster Zeuge für *habere* (nicht nur im Praesens) mit Infinitiv zum Ausdruck von in der Zukunft notwendig eintretenden Ereignissen ist mit manchen evidenten Beispielen Tertullian, etwa Scorp. 11 p. 172, 1 *aliter praedicantur quam evenire habent*; auffallend ist dabei die Häufigkeit passiver Infinitive, so Adv. Marc. 4, 40 p. 559, 8 Kr. *tamquam ovis ad victimam adduci habens* neben *os non aperturus* (zu Vulg. bzw. Itala Ies. 53, 7 *sicut ovis ad occisionem ducetur ... et non aperiet os suum*); ib. 4, 8 init. *Nazarenus vocari habebat secundum prophetiam* (mit Bezug auf NT Matth. 2, 23 Ναζωραῖος κληθήσεται); Resurr. 40 als Zitat *ad futuram gloriam quae in nos habet revelari* (gr. NT Rom. 8, 18 πρὸς τὴν μέλλονσαν δόξαν ἀνακαλυφθῆναι εἰς ἡμᾶς, mit doppelter Übersetzung von μέλλονσαν; Vulg. *ad futuram gloriam quae revelabitur in nobis*). Später sind Scholieninterpretationen besonders eindrucksvolle Zeugnisse: Porphyrio (wohl 3. Jhdt.) Hor. Epist. 2, 1, 17 zu 'oriturum (esse)': *hoc splendidius quam si 'nasci habere' ... dixisset*; auch Augustin erklärt *iudicabit* Psalm. 95, 10 mit '*iudicare habet*'. Übersetzungen aus dem Griechischen sind ebenfalls eindeutig: Itala (cod. d) Marc. 14, 27 *scandalizari habetis* für gr. σκανδαλισθήσεσθε; Hermas Pal. vis. (5. Jhdt.) 3, 9, 5 *velle habetis benefacere* für gr. θελήσετε ἀγαθοποιεῖν. Rein vulgärlateinisch liest man auf einer Grabschrift *Inscr. Christ.* Diehl 3865 *quod sum, essere abetis* als Ansprache des Toten an die Vorübergehenden, in

Variation der üblicheren Hinweise auf die Sterblichkeit der noch lebenden Leser.

Als Vorstufen der beiden Funktionen des romanischen Konditionals seien genannt: für ‘Futur der Vergangenheit’ oder besser ‘Vergangenheit des Futurs’ Sen. Contr. 1, 1, 19 *quid habui facere?* (klass.-lat. *quid facerem?*, Plaut. Merc. 633, Verg. Ecl. 1, 40), als in die Vergangenheit versetztes *quid habeo facere?*; für funktionellen Konditional erst Ps.-Aug. Serm. 253, 4 *sanare te habebat deus ..., si fatereris*; dadurch wird der ältere Typus *facturus eram* eines Imperfekts vom anders umschriebenen Futur abgelöst.

Doch ist *habere* mit Infin. bei Tertullian und später keineswegs ausschließlich Futur-Umschreibung, und gerade bei nicht-futurischer Funktion ist es in Übersetzungen öfters Wiedergabe von gr. ἔχειν mit Infinitiv: Itala und Vulgata Luc. 14, 14 *non habent retribuere tibi* gr. οὐκ ἔχοντι ἀνταποδοῦρα σοι. Dessenungeachtet glaubt man auf Grund späterer Zeugnisse von futurischem ἔχω mit Infin. und entsprechendem *habeo* für die romanische Futurentwicklung einen mitbestimmenden Einfluß dieser griechischen Konstruktion annehmen zu können¹.

II. So stellte sich schon für Thielmann die Frage: Wo und wann trifft man bereits vor Tertullian *habeo* mit Infin., wenn auch in nicht-futurischer Verwendung? Und die gewichtigere Frage schließt sich an: Wie ist diese Infinitivkonstruktion aufgekommen? Sucht man nämlich unter den sonstigen Verwendungen des abhängigen Infinitivs im alten oder klassischen Latein Parallelen oder Anknüpfungsmöglichkeiten, so findet man außer allenfalls *posse* mit Infin., worüber unten mehr, nichts ernstlich Vergleichbares. Der Infinitiv als Ergänzung zu *habere* bildet unzweifelhaft eine syntaktische Merkwürdigkeit; denn *habere* verträgt keinen Infinitiv als Objektakkusativ, und es ist in älterer Zeit noch kein Hilfsverbum.

Bei Hofmann, Syntax 558 erhält man etwa folgende Auskunft²: *habeo* in der Bedeutung des ‘Könnens’ begegnet zuerst bei Cicero, so *habeo dicere*, besonders in Erstlingsreden und in Briefen; auch nachher zunächst nur mit Infinitiven von Verben des Sagens; eine starke Gebrauchserweiterung zeigt sich seit Itala (Vetus Latina) und Tertullian unter dem Einfluß von gr. ἔχω mit Infin. Das romanische Futur aber geht auf die Bedeutung des ‘Müssens’ zurück. – Aus dem Material des Thesaurus (p. 2438, 27ff.) läßt sich eine gewisse Spezialisierung dieser Angaben gewinnen. Die Zeugnisreihe beginnt in der Tat mit der Rosciana des jungen Cicero (80 v. Chr.), freilich mit einer etwas ungewöhnlichen Formulierung. Aber eine

¹ Ausführliche und grundlegende Behandlung der lat. Vorstufen: Ph. Thielmann, ‘*Habere* mit dem Infin. und die Entstehung des roman. Futurums’, ALL 2 (1885) 48–89 und 157–202. – Wichtigste Literatur: E. Löfstedt, *Syntactica* II 65ff.; ders., *Komm. zur Peregrinatio Aetheriae* 51; J. Wackernagel, *Vorlesungen über Syntax* I 196ff.; Schmalz-Hofmann, *Lat. Syntax* 558 § 150g (neue Auflage von Szantyr § 175g); M. Bassols de Climent, *Sintaxis histórica* II 1 (1948) 300ff. 307f. – Reiches Stellenmaterial im Thesaurusartikel *habeo* (von V. Bulhart): für Futurersatz 2455, 65ff., für sonstiges *habeo* mit Infin. 2438, 27ff.; 2454, 12ff. 53ff. – Das Aufkommen des neuen Futurs ist natürlich auch von Romanisten vielfach behandelt worden.

² Ähnlich, aber ausführlicher, Bassols de Climent a. O.

fundamentale Feststellung ist zu machen an Hand der beachtenswerten Scheidung der Belege ‘mit Objekt’ von denen ‘ohne Objekt’ im Thesaurus: Zu Beginn hängt der Infinitiv (*dicere*, in Briefen *scribere*, sowie andere Verben des Sich-Äußerns oder Berichtens) nicht einfach von *habere* ‘können’ ab; vielmehr ist mit *habeo* und dem Infinitiv des transitiven Verbums des Sagens noch ein mehr oder weniger pronominaler neutraler Objektakkusativ (*quid*, *haec*, *nihil*) verknüpft; ob aber dieser Akkusativ von *habere* oder von *dicere* abhängt, ist erst noch zu bestimmen. Ich gebe ein paar Beispiele, zuerst aus Cicero: Balb. 33 *quid habes ... dicere de eqs.*; Nat. deor. 3, 93 *haec fere dicere habui de natura deorum*; Att. 2, 22, 6 *de re publica nihil habeo ad te scribere nisi eqs.*; Epist. 1, 5 a, 3 *de Alexandrina re ... tantum habeo polliceri me ... satisfacturum*³. Weiter aus klassischer Zeit: Imp. Augustus bei Suet. Aug. 58, 2 *quid habeo aliud deos ... precari quam ut eqs.* (vgl. dazu unten S. 71); Ov. Trist. 1, 1, 123 *plura quidem mandare tibi, si quaeris, habebam*; vgl. auch CIL VI 27196, 7 *de cuo (i. quo) nihil queri habeo*.

Zwei entscheidende Erweiterungen oder Neuerungen begegnen bei den Augusteern. Einen anderen Infinitiv als ‘sagen’ braucht zuerst Ovid mit ‘geben’, Met. 9, 658 *quid enim dare maius habebant?* Ihm folgt mit *facere* Sen. (Rhet.) Contr. 1, 1, 19 *quid habui facere?* Und Infinitive ohne ein Objekt, übrigens nur solche des Sagens im weiteren Sinne, bieten Horaz, Epop. 16, 23 *sic placet? an melius quis habet suadere?* (hier ist *melius* Adverb, nicht Objektakkusativ) und Ovid, Pont. 3, 1, 82 (an seine Frau) *nec te, si cupiat, laedere rumor habet* (‘verletzen’, *laedere*, nämlich durch verleumderische Reden). – Ein Vorläufer späteren Gebrauchs ist der formal passive, syntaktisch intransitive Infinitiv *tolli* ‘sich heben’, Val. Fl. 1, 671 *tollique vicissim / pontus habet*; es handelt sich um Flut und Ebbe ‘und das Meer muß sich abwechselnd heben (und senken)’.

III. Dieser pronominale neutrale Objektakkusativ im Typus *hoc habeo dicere* bildet nun syntaktisch primär die Objekt-Ergänzung zu *habeo* in der Bedeutung ‘ich habe (zur Hand, zur Verfügung)’; er hängt ursprünglich nicht von *dicere* ab. Das ergibt sich eindeutig aus dem Vergleich mit der konkurrierenden Konstruktion des Typus (*hoc*) *habeo quod dicam*; in dieser ist, grammatisch durchaus normal, vom *habeo*-Satz weiter abhängig ein konjunktivischer Relativsatz oder auch ein indirekter Fragesatz mit gleichbleibendem Subjekt, eingeleitet durch ein neutrales Pronomen im Akkusativ. Es sind die beiden seit Plautus geläufigen und auch von Cicero seit der Rosciana oft gebrauchten (Thes. 2437, 13ff.) Untergruppen mit und ohne hinweisendes pronominales Objekt bei *habeo*, nämlich *nihil* (*quid*, *hoc*) *habeo quod dicam* und (*non*) *habeo quod dicam (dem)*, *habeo quid*

³ Lediglich in strenger Nachbildung des Griechischen bietet Cicero statt des pronominalen Akkusativs sehr gezwungen einen *ut*-Satz indirekter Rede hinter *dicere* in Nat. deor. 1, 63 *de divis neque ut sint neque ut non sint habeo dicere*, als Wiedergabe von Protagoras frg. B 4 περὶ μὲν θεῶν οὐκ ἔχω εἰδέναι οὐδὲ ὡς εἰστιν οὐδὲ ὡς οὐκ εἰστιν; das *ut* entspricht mehr formal als sachlich dem gr. *ὡς*; und auch hier wagt Cicero nur *non habeo dicere*, nicht etwa *non habeo scire* oder *intelligere* für gr. *οὐκ ἔχω εἰδέναι*. – Zur frühesten Cicerostelle, S. Rosc. 100, s. unten Note 5 am Ende.

*sentiam*⁴. Beispiele der ersten Untergruppe, mit Verben des Sagens: Plaut. Mil. 407 *nihil habeo certi quid loquar*; Ter. Haut. 224; Cic. S. Rosc. 104 *ecquid habes quod dicas?* Cato 85 *haec habui de senectute quae dicerem*; Att. 7, 21, 3 *nihil habeo ... quod scribam*; mit anderen Verben: Ter. Eun. 475 *numquid habes quod contemnas?* Cic. Att. 13, 10, 3 *hic ... nihil habeo quod agam*; Fin. 1, 62 *plus habet sapiens quod* ('worüber') *gaudeat*. – Beispiele der zweiten Untergruppe, ohne Hinweis bei *habeo*, mit Verben des Sagens: Ter. Andr. 918 *habeo ... illum quod moneam probe*; Cic. S. Rosc. 45 *quid arguas non habes*; Att. 10, 4, 12 *ad te habebo quod scribam*; De orat. 2, 241; mit anderen Verben: Plaut. Trin. 564 *quod det non habet*; Capt. 463 *quod edit* ('essen könnte') *non habet*; Cic. Verr. II 2, 180 *etiam quod* ('worüber') *laetere habes* (vgl. Cato 68, Tusc. 1, 99); Nat. deor. 3, 64 *de quibus* (sc. *dis*) *habeo ipse quid sentiam*⁴.

IV. Diese Strukturen von *habeo* mit ausgesprochenem oder wenigstens impliziertem Objekt, auf dieses bezüglichem Relativ- oder Fragepronomen und gleichbleibendem Subjekt des abhängigen Satzes sind also mit Verben beliebiger Bedeutung seit dem Altlatein in voller Freiheit verwendet. Cicero als erster gebraucht daneben auch statt des Nebensatzes den Infinitiv, freilich in auffälliger doppelter Beschränkung auf neutrale pronominale Objekte und auf Verben des Sagens, Berichtens usw. Damit ist er auf alle Fälle der entscheidende Neuerer. Kurz nach ihm, bei den Augusteern, findet man die ersten Zeugnisse von objektlosem *dicere* und von *habeo* mit Infinitiven anderer Bedeutungen.

Worauf konnte sich Cicero bei Erschaffung dieser Infinitivkonstruktion stützen? Rein logisch dürfte man, so scheint es, sich damit abfinden, den Infinitiv in *hoc habeo dicere* als Parallel, d. h. als Nachbildung zu *hoc possum dicere* zu erklären. Aber das ist nun unmöglich: für Cicero, den man als Schöpfer dieser Ausdrucksform bezeichnen muß, bestand dieses Parallel noch nicht. Nach seinen gedanklich ganz gleichartigen und übrigens fast gleichzeitigen Formulierungen *haec habui de*

⁴ Das zu *habeo* hinzuzudenkende Objekt ist bei den im Relativsatz folgenden Verben des Sagens, Gebens usw. normalerweise eine Sache, pronominal also ein Neutr. Bei Verben anderer Bedeutung (*mittere, interficere, consulere* usw.) kann viel eher auch eine Person als Objekt betroffen sein, und das darauf bezügliche Relativpronomen kann dabei auch in anderen Kasus stehen, Typen *habeo quem (quos, quibus)* sowie *habeo qui* (nom. sing. und plur., hier also mit obligatorischem Subjektwechsel). Beispiele dafür: *habeo quem usw.*: Cic. Verr. II 2, 175 *habeo ex iis* (sc. *testibus*) ... *quos producam*; Att. 12, 42, 1 *te non habere cui des* (sc. *litteras*); Caes. Gall. 4, 2, 1 *ut* (sc. *illas merces*) ... *quibus vendant, habeant*; Rhet. Her. 2, 24, 37 *habeas ... quibuscum iocari possis*. *habeo qui*: Ter. Phorm. 433 *habebis* (sc. *mulierem*) *quae tuam senectutem oblectet*; Cic. Lael. 22 *nisi haberet qui ... gauderet*; Ac. 2, 69 *posteaquam ipse coepit qui se audirent habere*. – Weiter kann in bezug auf eine ungenannte Sache auch ein relatives Adverb stehen, Typen instrumental *habeo qui*, lokal *habeo unde, ubi, quo*: Ter. Eun. 488 *haberet qui* ('womit') *pararet alium* (sc. *servum*); Plaut. Trin. 158 *habeo dotem unde dem*; Cic. Att. 13, 2, 2 (sc. *Ariarathes*) *pedem ubi ponat, in suo non habet* (vgl. Fin. 4, 69); Caes. Gall. 4, 38, 2 *cum ... quo se reciperent non haberent*. Vergleiche dazu *habeo locum ubi* Plaut. Epid. 531, Cic. Verr. II 2, 87. – Alle diese Konstruktionen erlauben keine parallelen Infinitivkonstruktionen. Nur im Spätlatein finden sich nach griechischem Vorbild Beispiele des Typus *non habeo quod dicere (dare)* und demgemäß auch *non habeo cui dare, habeo unde dare, habeo ubi requiescere* usw., Thielmann 63, Thesaurus 2438, 52ff.; Hofmann, Syntax 721 § 285 Ende.

senectute quae dicerem und *haec dicere habui de natura deorum* oder auch *nihil habeo quod scribam* und *nihil habeo scribere* ist für ihn auch in der Infinitivkonstruktion das Objekt *haec* oder *nihil* allein von *habeo* abhängig, und der Infinitiv entspricht dem Relativsatz *quae dicerem* bzw. *quod scribam*; für ihn ist *haec* zwar in *haec possum dicere* Objekt zu *dicere*, im anderen Fall aber nicht dazu, sondern zu *habeo*. Also steht für ihn *dicere* in den beiden Wendungen in ganz verschiedener syntaktischer Fügung, was die Annahme einer Nachbildung zu *possum* bei *habeo* mit Infin. ausschließt.

Damit und nach der Art der Zeugnisse verbietet sich auch die seit Thielmann (51–57 passim) allgemein angenommene Vermutung, die Infinitivkonstruktion *habe* trotz ihres Fehlens bei Plautus der Volkssprache angehört und Cicero habe sie aus dieser übernommen. So sehe ich als einzige Erklärungsmöglichkeit die Annahme eines Graezismus, einer Übernahme aus dem Griechischen, also einer ‘Lehnübersetzung’. Vorbilder bot dem Cicero ebenso die klassische griechische Literatur wie die ihm ebenfalls vertraute hellenistische Umgangssprache. Als Belege des Typus *τοῦτο ἔχω λέγειν* seien genannt: Hdt. 1, 49 *οὐκ ἔχω εἰπεῖν, δτι ... ἔχοησε* (*Αμφιάρεως*); 1, 160, 2 *οὐ γὰρ ἔχω τοῦτό γε εἰπεῖν ἀτρεκέως* (vgl. 1, 140, 1; 2, 31); Aisch. Prom. 51 *οὐδὲν ἀντειπεῖν ἔχω*; Soph. Phil. 1047 *πόλλα’ ἀν λέγειν ἔχοιμι*; Aias 1265 *οὐδὲν ... ἔχω λῶν φράσαι*; für das spätere Griechisch sei auf das Neue Testament verwiesen, etwa Luc. 7, 40, Ioh. 16, 12, Tit. 2, 8. – Und daneben kennt das Griechische ebenfalls die Konstruktion mit Relativsatz oder indirektem Fragesatz, so z. B. eingeleitet mit *τί*: Aisch. Cho. 91, Soph. O.C. 317 und Eur. Hel. 564 *οὐκ ἔχω τί φῶ*, mit Adverb etwa Soph. Trach. 705 *οὐκ ἔχω ... ποὶ γνώμης πέσω*. Sogar beide Konstruktionen in Koordination, dabei Infin. für ein Verbum des Sagens: Soph. Ant. 270 *οὐ γὰρ εἰχομεν / οὔτ’ ἀντιφανεῖν οὔθ’ δπως δρῶντες καλῶς / πράξαιμεν* (*καλῶς πράττω* wie *εὖ πράττω* ‘es geht mir gut’). – Da der Gebrauch des Infinitivs hinter *ἔχειν* schon bei Homer fest entwickelt ist⁵, so lässt sich seine Vorgeschichte nicht aus der Belegfolge ableSEN, sondern höchstens nach Muster des lateinischen Gebrauches nach *habere* vermuten.

V. Die erst nach Cicero belegbare Abhängigkeit des Infinitivs unmittelbar von *habere* und damit die Funktion von *habeo* als Hilfsverbum entspringt ungeachtet des griechischen Vorbildes einer erst im Latein gesondert erfolgten syntaktischen Umgliederung: älteres *habeo haec : dicere* ‘ich habe dies : zu bemerken’ wird um-

⁵ Über den gegenüber dem Latein erheblich weiteren Gebrauch von gr. *ἔχω* mit Infinitiv sei hier nur soviel gesagt: Schon bei Homer findet sich der Infinitiv, ohne Objekt oder genauer intransitiv, aber nicht von Verben des Sagens, *H* 217 *οὐ πως ἔτι εἰχειν ὑποτρέσαι* (‘zurückzuweichen’), *Π* 110 *οὐδέ πῃ εἰχειν / ἀμυνεῖσαι*, vgl. auch *Φ* 242; des Protagoras *οὐκ ἔχω εἰδέναι ὡς κτλ.* wurde schon zitiert. Bei Herodot aber überwiegt *εἰπεῖν* (*λέγειν, φράσαι, ἀρνέεσθαι*) weit über andere Verben wie *ἀποδοῦναι* (*Ἑλένην* 2, 120, 5), *λαμβάνειν* (*τι ἐκ τῆς γῆς* 3, 25, 6), *χρᾶσθαι* (*ὅδατι ἀφθόνων* 9, 51, 3). Bei den Tragikern kann bei *λέγειν* auch ein nicht-pronominales Objekt stehen oder zu ergänzen sein, Soph. *Trach.* 401 *ἄν* (sc. *τοκέων ή γυνής*) *δ’ ἔβλαστεν, οὐκ ἔχω λέγειν*. Im Typus entspricht dieser Form Ciceros frühestes Beispiel, *S. Rosc.* 100 (sc. *occidit*) *multos ferro, multos veneno; habeo etiam dicere* (sc. *unum*) *quem ... de ponte ... deiecerit*.

gegliedert zu *habeo : haec dicere* ‘ich habe : dies zu bemerken’, und darauf folgt weiter einfaches *habeo dicere* ‘ich habe zu bemerken’. Man kann sich das in der Wiedergabe so bequem verdeutlichen, weil das Neuhochdeutsche die gleichen Strukturen verwendet. Diese Umgliederung des Objekts an den Infinitiv gilt bereits für Senecas *quid habui facere*, insofern dieses der Ersatz für *quid facerem* ist.

Mit dieser Umgliederung des pronominalen Objekts *haec* von *habere* weg und hin zu *dicere*, durch die der Infinitiv direkt von *habere* abhängig wurde, ist aber unvermeidlicherweise und unmittelbar verbunden eine Umwertung des Verbums *habere* zu einem ‘Hilfsverb’ etwa der Bedeutung ‘sollen, müssen’ oder auch (besonders mit Negation) ‘können’; die eine wie die andere Interpretation wäre im Deutschen je nach Situation zulässig bei Ausdrücken wie ‘ich habe noch folgendes zu bemerken’. Mit dieser Feststellung kehrt die Untersuchung zu ihrem Ausgangspunkt zurück.

VI. In der Vorstufe des romanischen Futurs, der Umschreibung *habeo* mit Infinitiv, erkennt man sicher mit Recht eine funktionelle Bedeutung ‘müssen, sollen’ des Hilfsverbums; sie ist kaum vor Tertullian beobachtet worden. Vorher nämlich dient in der gleichen Konstruktion das Verbum *habere*, wie man sagt, dem Ausdruck des ‘Könnens’. Zwischen diesen beiden Funktionen findet man in den Zeugnissen des Sprachgebrauchs keine direkte Verknüpfung. Doch ist es ganz unglaublich, daß *habeo* auf zwei getrennten Wegen zum Hilfsverbum in zwei verschiedenen Funktionen degradiert worden wäre, erst zu ‘können’, dann zu ‘müssen’; ein latenter Zusammenhang zwischen den beiden ist wohl auch nie bezweifelt worden. Auf jeden Fall besteht die Lücke; sie kann nicht überbrückt werden mit allgemeinen Überlegungen über die mannigfaltigen modal bestimmten Formulierungen, die in den verschiedensten Sprachen zum Ausdruck zukünftigen Geschehens ausgenutzt worden sind. Sie darf auch nicht beseitigt werden durch Infragestellung der Vorstufe ‘müssen, sollen’. Es ist die Wiedergabe durch ‘können’, die einer genaueren Betrachtung bedarf; die Lösung muß bei den ersten Vorstufen der *habeo*-Konstruktion einsetzen.

Für diese wurde bisher folgendes festgestellt. Als Variation zu *haec habeo quae dicam* hat Cicero die Struktur *haec habeo dicere* ‘ich habe dies (zur Hand, es) zu sagen’ als Graezismus eingeführt. Im literarischen Latein der frühen Kaiserzeit entwickelt sich diese Struktur bis zur echten Infinitivkonstruktion, die kein von *habeo* abhängiges pronominales Objekt mehr benötigt und Infinitive beliebiger Bedeutung verwenden kann. Erst in diesem Stadium zweigte der jüngere Typus ab, indem *habeo* in der Verbindung mit dem Infinitiv ‘ich habe zu tun’ sich zu einem Hilfsverbum der Bedeutung ‘müssen’ verschob. – Daneben blieb allerdings auch der ältere Typus *haec habeo dicere* in etwas freierem Gebrauch immer lebendig; in ihm ließ sich *habeo* meist durchaus angemessen mit ‘ich kann’ wiedergeben; und diese Wiedergabe kommt auch späterem lateinischem Sprachgefühl entgegen: im Neuen Testament wird entsprechendes gr. *ἔχω* nicht nur mit *habeo* übersetzt,

etwa Luc. 14, 14 (oben S. 66), Ioh. 8, 26, Act. 23, 17, sondern öfters auch mit *possum*, so Vulg. Ioh. 8, 6 *ut possent accusare eum* für gr. ἵνα ἔχωσιν κατηγορεῖν αὐτοῦ oder Act. 4, 14 *nihil poterant contradicere* für gr. οὐδὲν εἶχον ἀντειπεῖν.

So kommt es, daß die Wörterbücher bei dieser Infinitivkonstruktion nicht sprachhistorisch gruppieren nach älterem und jüngerem Typus, sondern logisch scheiden zwischen ‘können’ seit Cicero und ‘müssen’ in der Hauptsache seit Tertullian. Die damit geschaffene Ordnung dient dem Benutzer; aber sie ist in manchen Fällen notwendigerweise subjektiv oder gar künstlich. Es lohnt sich, diese für den Lexikographen erwachsenden Schwierigkeiten zu verdeutlichen an zwei frühen Beispielen, in denen *habeo* eigentlich noch gar nicht als ‘Hilfsverbum’ fungiert.

Die von Cicero geschaffene Struktur *haec habeo dicere* steht im Thesaurus unter ‘posse’, also unter ‘können’. Und in der Tat, wenn schon eine Umschreibung erlaubt sein soll, so ist sein *quid habes dicere de* angemessen verdeutscht mit ‘was kannst du sagen über’. Immerhin hätte dann die Umschreibung ‘müssen’ zu gelten für die gleiche Wendung an der einzigen Stelle bei Lukrez: Manche Ereignisse können, sagt der Dichter, durch verschiedene mögliche Ursachen ausgelöst werden, die man alle aufzählen muß, von denen aber im Einzelfall nur eine einzige die wirkliche ist; als Beispiel nennt er hinsichtlich eines in der Ferne daliegenden Toten als mögliche Todesursachen Waffeneinwirkung, Kälte, Krankheit, Gift; dann sagt er abschließend (6, 711) *item in multis hoc rebus dicere habemus* ‘ebenso müssen wir das in vielen Fällen aussagen’. – Und nun das Gegenstück. Die oben zitierte Augustusstelle steht im Thesaurus erstaunlicherweise als erste unter ‘debere’, also unter ‘müssen’ (p. 2454, 58). Die Situation ist folgende: Als Messala im Senat auf allgemeines Begehr den Titel Pater patriae anträgt, antwortet Augustus weinend: *compos factus votorum meorum, patres conscripti, quid habeo aliud deos immortales precari quam ut hunc consensum vestrum ad ultimum finem vitae mihi perferre liceat?* «nachdem mir meine Wünsche in Erfüllung gegangen sind, was kann (muss, soll?) ich noch anderes die Götter bitten als usw.». – Mit besserem Recht steht unter ‘müssen’ das zweite Beispiel, das *quid habui facere?* des Seneca rhetor.

Von entscheidender Bedeutung ist aber doch nur dies: Die große Mehrzahl der in dieser Weise für ‘können’ in Anspruch genommenen Beispiele sind strukturell verschieden von denen, die ‘müssen’ verlangen. Es sind die des Typus *haec habeo dicere* ‘ich habe diese Fälle (zur Hand, sie) zu nennen’; in ihnen ist *habeo* noch gar nicht Hilfsverb, also auch nicht rechtmäßig durch ‘können’ zu interpretieren: mit ‘ich kann diese Fälle nennen’ gebraucht man eine sachlich durchaus vertretbare, aber eben syntaktisch falsche und deswegen irreführende Interpretation. Von dem Zeitpunkt an, wo *habeo* nach Umgliederung des *haec* wirkliches Hilfsverbum mit abhängigem Infinitiv geworden war, ergab sich für dieses eine neue Funktion, und erst diese war im Kern diejenige des Müssens, die Vorstufe des romanischen Futurs.